

BEKANNTMACHUNG ZUM THEMA:

PLAGIATE UND TÄUSCHUNGSVERSUCHE BEI SCHRIFTLICHEN HAUSARBEITEN

Wegen der zunehmenden Anzahl an Plagiats- und Täuschungsfällen bei schriftlichen Hausarbeiten haben die Lehrenden am Institut für Sprache und Information (Abteilungen Allgemeine Sprachwissenschaft und Computerlinguistik) folgende Schritte beschlossen:

Alle schriftlichen Hausarbeiten sollen neben der Papierversion auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Wird ein Plagiats- oder Täuschungsversuch bemerkt, dann kann der/die betreffende Student/in zu dem jeweiligen Seminar keinen Schein/Abschlussprüfung mehr erwerben. Muss das entsprechende Seminar mit einem Schein/Abschlussprüfung abgeschlossen werden, da der entsprechende Schein/Abschlussprüfung in der relevanten Studienordnung verbindlich vorgeschrieben ist, dann muss eine neue schriftliche Arbeit zu einem gänzlich neuen Thema (nach Absprache mit der/dem jeweiligen Dozentin/en) verfasst werden. Für alle weiteren Scheine/Abschlussprüfungen müssen die betreffenden Studierenden neben der schriftlichen Hausarbeit eine zusätzliche mündliche Prüfung ablegen.

Ein Plagiat liegt vor, wenn Sie Quellen, die Sie zur Erstellung Ihrer Arbeit genutzt haben, nicht im Text anführen. An jeder Stelle Ihres Textes muss deutlich sein, ob es sich um Ihre eigenen Gedanken und Ausführungen handelt, oder um die eines anderen. Auf diesen muss dann explizit referiert werden. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die/den Dozentin/en, bei dem Sie die Seminararbeit anfertigen. Nützlich ist auch die Anleitung „Verfassen von Hausarbeiten“, die Sie im Netz auf der Seite der Allgemeinen Sprachwissenschaft unter dem Punkt Lehre und Studium finden.

Der Studiendekan der Philosophischen Fakultät Prof. Dr. Birnbacher hat in einem Rundschreiben zudem darauf hingewiesen, dass das Hochschulrahmengesetz vom 30.11.2004 weitergehende Sanktionen ermöglicht, wenn der/die betreffende Student/in versichert, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Quellen als die genannten verwendet wurden. Eine solche Versicherung ist nach den neuen Bachelor-

und Masterprüfungsordnungen bei allen schriftlichen Studien-, Haus-, Bachelor- und Masterarbeiten abzugeben. Wird dieser Versicherung vorsätzlich zuwider gehandelt, sieht das Hochschulrahmengesetz eine Geldstrafe für diese Ordnungswidrigkeit vor, die vom Kanzler der Universität festgelegt wird. Bei mehrfachem oder schwerwiegendem Täuschungsversuch besteht auch die Möglichkeit der Exmatrikulation.

Gez.

Martina Penke
(Leitung Abteilung für Allgemeine Sprachwissenschaft)